

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Woessner und Henkel
in der Sitzung vom 20. Mai 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt/Main vom
7. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von
Gerichtsgebühren und Auslagen. Die
außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde trägt der Kläger.

G r u n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 Abs. 1 BEG
zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht
nicht zugelassen. Ein Grund, der die Zulassung nach
§ 219 BEG gebietet, ist nicht gegeben. Das angefoch-
tene Urteil beruht im wesentlichen auf der Würdigung
tatsächlicher Vorgänge und wirft keine Rechtsfrage von

- 3 -

grundsätzlicher Bedeutung auf; es weicht auch nicht
von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209
Abs. 1, 225 Abs. 1 BGB, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Woesner

